

Errichtung einer Feuerwache

-

Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach

Artenschutzprüfung Stufe II

Auftraggeber:
Stadt Bergisch Gladbach
Feuerwehr Bergisch Gladbach

	<p>BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie</p> <p>Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter</p> <p>Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de</p>
---	--

Bearbeiter:In



Königswinter, Dezember 2021

Inhalt

1. Anlass.....	3
2. Methodik Artenschutzprüfung	6
3. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	7
3.1. Vögel.....	7
3.2. Fledermäuse	7
3.3. Zauneidechse	7
3.4. Haselmaus	7
4. Methodik der durchgeführten faunistischen Untersuchungen.....	9
4.1. Brutvögel.....	9
4.2. Baumhöhlen und Horstkartierung	9
4.3. Fledermäuse	9
4.4. Zauneidechse	9
5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen.....	11
5.1 Brutvögel.....	11
5.2. Baumhöhlen und Horstkartierung	12
5.3. Fledermäuse	13
5.4. Zauneidechse	14
6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	15
6.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	18
6.2.1. Europäische Vogelarten	19
6.2.1.1. Gastvögel.....	19
6.2.1.2. Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel	19
6.2.2. Fledermäuse	20
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	22
8. Zusammenfassung und Fazit: Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach	23
9. Ergänzende Literatur und sonstige verwendete Quellen	25
10. Anhang	27

1. Anlass

Vorliegendes Fachgutachten beschränkt sich ausschließlich auf die nachzureichende Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) Errichtung einer Feuerwache an der Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (51427).

Die Artenschutzprüfungen Stufe I (Vorprüfung) wurde seinerzeit unter dem Titel „Errichtung einer Feuerwache - Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach“ (BÜRO STRIX 2021) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, Baumfalke, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule (Vegetationseingriffe, Vogelschlag) sowie den Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (Vegetationseingriffe) eintreten können. Die Erstellung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) ist daher notwendig.

In der Vertiefenden Artenschutzprüfung sind neben der artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. die Konzipierung von Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ein Risikomanagement notwendig.

Auf eine erneute Erläuterung der Begriffsdefinitionen, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Untersuchungsgebietsbeschreibung und projektbedingten Wirkfaktoren wird verzichtet. Diese können der ASP I (BÜRO STRIX 2021) entnommen werden.

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um ein rd. 1,8 ha großes Waldstück. Der Vorhabenbereich grenzt im Norden an die Frankenforster Straße mit seiner Wohnbebauung an. Im Osten und Süden verläuft der Rather Weg. Im Westen befindet sich die AS Bergisch Gladbach - Frankenforst zur A 4 (vgl. Abbildung 1 & Abbildung 2).

Bei dem Waldstück handelt es sich um einen Altholzbestand, der in Teilen einen strukturreichen Unterwuchs aufweist. In dem Waldstück befinden sich ein kleiner Rundweg sowie einige Trampelpfade. Das Waldstück wird von Naherholungssuchenden stark frequentiert. Dominierende Baumarten sind Eichen und Kiefern.

Der Bestand weist zahlreiche Höhlenbäume (mind. 19 Bäume, die teils mehrere Baumhöhlen/Spechtlöcher aufweisen. Vgl. Abbildung 3 **Abbildung 1**) sowie stehendes als auch liegendes Totholz auf. Weiterhin wurde ein kleiner Horst in einer Kiefer nachgewiesen.

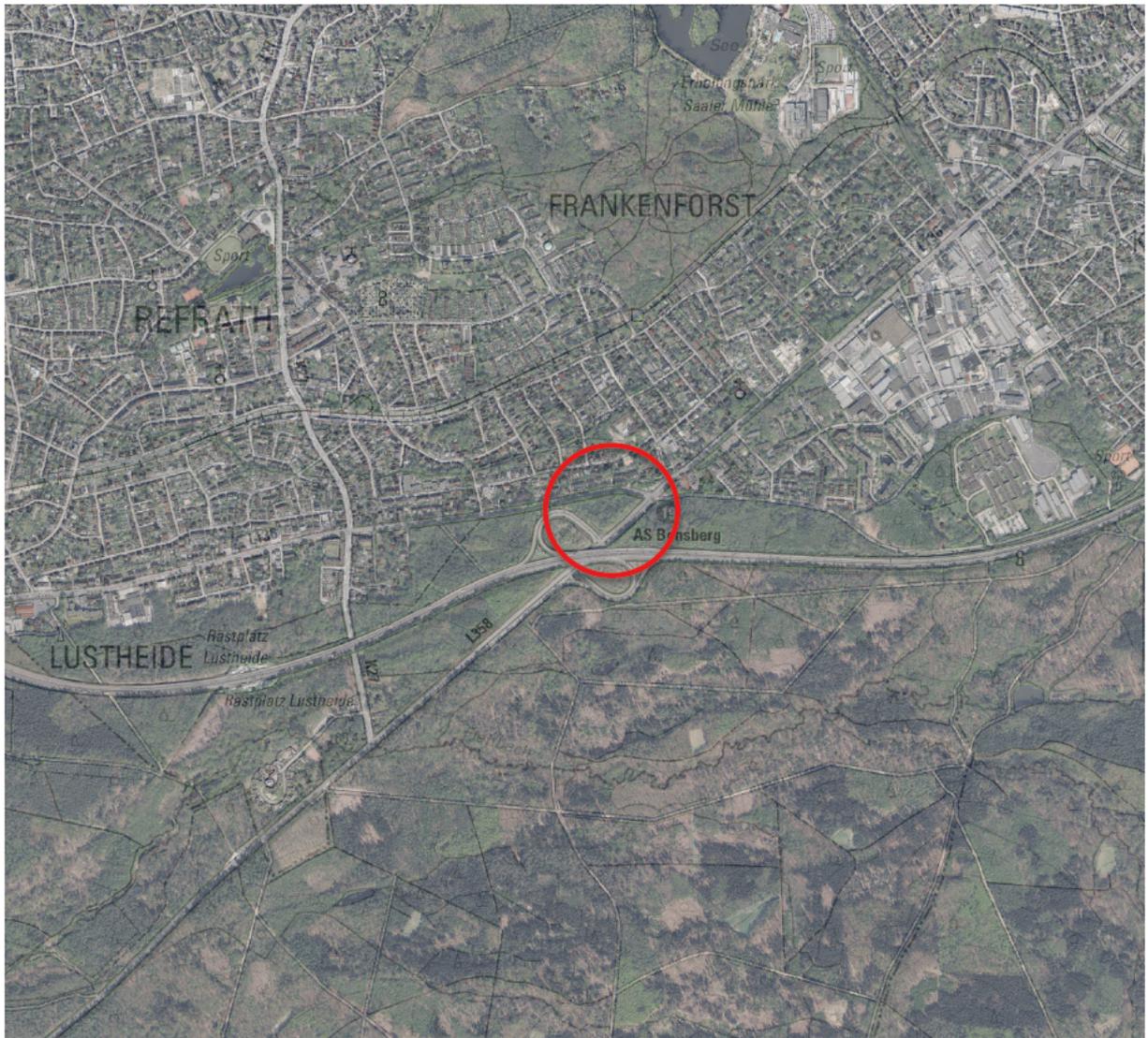


Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot). Das Umfeld wird durch Einfamilienhäuser mit rückwärtigen Gärten geprägt (Luftbild genordet, ohne Maßstab. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 01.03.2021).



Abbildung 2: Darstellung des Plangebiets (rot). Das Umfeld wird durch die Wohnbebauung entlang der Frankenforster Straße sowie den stark frequentierten Rather Weg und die AS Bensberg geprägt (Luftbild 1:2.500 genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 29.06.2021).

2. Methodik Artenschutzprüfung

Artenschutzprüfung

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, RdErl. v. 13.04.2010 Az.; III-4- 616.06.01.17) lässt sich eine ASP in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Der Vorhabenbereich befindet sich im Messtischblatt (MTB) 5008 (TK 1:25.000, Köln-Mühlheim) in der Großlandschaft „Kölner Bucht“. Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden demnach die im MTB 5008 nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUV 2021a). Weiterhin wurden die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2021b, c) ausgewertet. Zudem erfolgte eine Datenabfrage bei der Stadt Bergisch Gladbach durch das Büro GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG im Hinblick auf Haselmaus- und Zauneidechsenvorkommen.

Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtlich relevante Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG beeinträchtigt werden können. Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Tierarten ist daher in einer Vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu bewerten.

3.1. Vögel

Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass für die folgenden Vogelarten eine ASP II durchzuführen ist:

Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten (Gehölzbrüter), Baumfalke, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule

3.2. Fledermäuse

Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass für die folgenden Fledermausarten eine ASP II durchzuführen ist:

Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

3.3. Zauneidechse

Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass für die **Zauneidechse** eine ASP II durchzuführen ist.

3.4. Haselmaus

Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass für die **Haselmaus** eine ASP II durchzuführen ist.

Nach Rücksprache mit der Stadt Bergisch Gladbach sind für das Plangebiet sowie dessen Umfeld keine Haselmausvorkommen bekannt. Die Art ist nach Aussage der Stadt Bergisch Gladbach auf dem Stadt Gebiet gut untersucht, so dass ein Vorkommen der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Haselmaus wird demnach nicht weiterverfolgt.

4. Methodik der durchgeführten faunistischen Untersuchungen

Aufgrund Grundlage der ASP I wurden für planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse und die Zauneidechse Untersuchungen zwischen März und August/September 2021 durchgeführt. Die Erfassungs- und Auswertungsmethodik orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ (MKUNLV 2017). Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Stadt Bergisch abgestimmt.

4.1. Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgten fünf morgendliche Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni 2021. Die Untersuchungen erfolgten bei günstiger Witterung (kein Regen, kein starker Wind) spätestens ab Sonnenaufgang.

4.2. Baumhöhlen und Horstkartierung

Zur Erfassung von Baumhöhlen- und horsten erfolgte im März 2021 eine flächendeckende Kartierung im gesamten Untersuchungsgebiet. Nachgewiesene Horste und Baumhöhlen wurden georeferenziert im Gelände aufgenommen. Forstliche Kenngrößen wie BHD, Baumart etc. wurden ebenfalls notiert. Zwei Besatzkontrollen von kartierten Horsten erfolgten im Rahmen der Brutvogel- und Fledermausuntersuchungen zwischen Mai und Ende Juni 2021.

4.3. Fledermäuse

Zwischen Juli und September 2021 erfolgten drei Detektorbegehungen zur Erfassung des Fledermaus-Artenspektrums und der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse (Teillebensräume, Flugstraßen, Nahrungshabitate, Quartiere).

Im Rahmen der Untersuchung wurde das Untersuchungsgebiet repräsentativ flächendeckend begangen. Die Untersuchungen erfolgten bei günstiger Witterung (kein Regen, kein starker Wind). Die Detektorbegehungen wurden mit einem Batlogger der Firma elekon durchgeführt. Die Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte mit der Auswertungssoftware Batexplorer der Firma elekon.

4.4. Zauneidechse

Zur Ermittlung, ob die Zauneidechse die Böschungsbereiche im Bereich der Frankfurter Straße sowie der AS Bergisch Gladbach - Frankenforst besiedelt, erfolgten in Abstimmung mit der Stadt Bergisch Gladbach drei Begehungen zwischen Juli und September 2021. Dabei wurden die Böschungsbereiche flächendeckend begangen. Die Geländebegehungen erfolgten bei günstiger Witterung im Zeitraum von Anfang Juli bis Anfang September 2021.

Tabelle 1: Darstellung der Begehungstermine mit Angaben zur Art der Kartierung und der vorherrschenden Witterung (Angaben in °C, Beaufort (bft) und Bewölkungsradius in Achteln (Bew.))

Datum	Kartierung	Witterung
Fledermäuse		
18.07.2021	Fledermaus 1	24-20 °C, 3-4 Bft, 5/8 Bew.
02.08.2021	Fledermaus 2	16-11 °C, 1-2 Bft, 2/8 Bew.
08.09.2021	Fledermaus 3	19-22 °C, 1-2 Bft, 0/8 Bew.
Avifauna		
10.03.2021	Brutvögel 1, Horste und Höhlenbäume	5 °C, 1 Bft, 5/8 Bew.
25.03.2021	Brutvögel 2	8-10 °C, 1-3 Bft, 0-1/8 Bew.
10.04.2021	Brutvögel 3	7-9 °C, 1-2 Bft, 6/8 Bew.
28.04.2021	Brutvögel 4	10-12 °C, 1-3 Bft, 0-1/8 Bew.
28.05.2021	Brutvögel 5, Horste	10-16 °C, 0 Bft, 4/8 Bew.
Zauneidechse		
07.07.2021	Zauneidechse 1	19 °C, 0 Bft, 6/8 Bew.
02.09.2021	Zauneidechse 2	23 °C, 0 Bft, 3/8 Bew.
04.09.2021	Zauneidechse 3	24 °C, 0 Bft, 2/8 Bew.

5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

5.1 Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchung Brutvogeluntersuchung wurden nur **Habicht** und **Star** als planungsrelevante Arten nach KAISER (2021) nachgewiesen. Die Arten sind aufgrund ihres Verhaltens allerdings nur als Gastvögel (überfliegend bzw. Nahrungsgast) einzustufen (vgl. Tabelle 2). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nicht planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021), wurden nicht erfasst. Dies gilt ebenfalls für regional gefährdete Brutvogelarten nach GRÜNEBERG et al (2016). Das Plangebiet wird jedoch von ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten als Lebensraum genutzt.

Insgesamt wurden 19 Vogelarten nachgewiesen, davon sind 14 als Brutvögel, drei als Nahrungsgast und zwei als Gastvögel (überfliegend) einzustufen. **Tabelle 1** kann das nachgewiesene avifaunistische Arteninventar entnommen werden.

Tabelle 2: Im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RLW D: HÜPPOP et al (2013), RL NW bzw. RL NB: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“, nach GRÜNEBERG et al. (2016): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KAISER (2021) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	*	§
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	§
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	N	*	*	*	§
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Ü	*	3	V	§§
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	*	§

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	*	*	*	§
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	N	*	*	*	§
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B	*	*	*	§
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Ü, N	3	3	3	§
Sumpfmehle <i>Parus palustris</i>	B	*	*	*	§
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B	*	*	*	§
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§

5.2. Baumhöhlen und Horstkartierung

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden insgesamt 19 Bäume lokalisiert, die mindestens ein Spechtloch aufwiesen. Teils wiesen die Bäume auch mehr als ein Spechtloch auf. Hierbei handelte es sich häufig um stehendes Totholz bzw. Bäume, die eine reduzierte Vitalität aufwiesen. Die nachgewiesenen Höhlenbäume sind im Plangebiet flächendeckend verteilt.

Im Rahmen der Horstkartierung wurde ein Horst lokalisiert. Ein Besatz bzw. eine Nutzung wurde jedoch nicht nachgewiesen.

Im Hinblick auf das Baumhöhlenangebot ist das Plangebiet als hochwertig einzustufen. Die Verteilung der Höhlenbäume und des Horstes kann **Abbildung 3** entnommen werden.



Abbildung 3: Darstellung der nachgewiesenen 19 Höhlenbäume (gelb) sowie Horst (rot) im Plangebiet (rote Umrandung). (Luftbild ohne Maßstab, genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 29.06.2021).

5.3. Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden insgesamt zwei Fledermausarten nachgewiesen. Die **Zwergfledermaus** wurde erwartungsgemäß regelmäßig nachgewiesen. Weiterhin gelang ein Einzelnachweis einer **Große/Kleine Bartfledermaus** (die beiden Arten können akustisch nicht unterschieden werden). Zudem konnte ein Fledermausruf nicht auf Artniveau bestimmt werden. Nachweise bzw. Hinweise von Fledermausquartieren gelangen nicht. Demnach handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten vornehmlich um Nahrungsgäste, Transferflüge und/oder Durchzügler. Das nachgewiesene Fledermausinventar kann **Tabelle 3** entnommen werden.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre relativen Häufigkeiten im Jahr 2021. Angabe der bundesweiten Gefährdung (RL D) nach MEINIG et al. (2009) und zur landesweiten Gefährdung (RL NRW) bzw. „Tiefland“ (RL TL) oder „Bergland“ (RL BL) nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, I = gefährdete wandernde Art, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da nicht bestimmbar.

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL - D	RL - NRW	RL - TL	RL -BL
Große/Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>	V/V	2/3	2/3	2/3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i> <i>pipistrellus</i>	*	*	*	*
Fledermaus spec.	<i>Chiroptera spec.</i>	k.E.	k.E.	k.E.	k.E.

**Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus* können akustisch nicht unterschieden werden

5.4. Zauneidechse

Nachweise der Zauneidechse gelangen nicht. Ein Zauneidechsenvorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen (vgl. BÜRO Strix 2021) erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- V1a rodungsbedingt: Bauausschlusszeiten - Vegetationseingriffe: Beseitigung der Vegetation/Boden und vorbereitende Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen werden demnach außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.
- V1b rodungsbedingt: Bauausschlusszeiten – Höhlenbäume: Zeitliche Begrenzung der Höhlenbaumrodung. Die Maßnahme zielt auf Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse ab, die trotz fehlender Hinweise (keine Fledermauskontrollen) sporadisch nutzen könnte. Aufgrund der derzeitigen milden Winterverläufe, kann nicht angenommen werden, dass Fledermäuse zwischen November und Februar in frostsicheren Quartieren verweilen und somit der Rückbau ohne eine unmittelbare Gefährdung von Individuen durchgeführt werden könnte. Aufgrund neuester Erkenntnisse („Fledermäuse in der Eingriffsplanung“ FACHTAGUNG DER NATUR- UND UMWELTSCHUTZ-AKADEMIE NRW 02.12.2021) werden als „optimaler“ Rückbauzeitpunkt die Monate **August bis Oktober** (oder im Frühjahr vor der Wochenstubenzeit – hier aber Konflikt mit Brutvögeln vgl. Maßnahme V1a) empfohlen. Zu diesem Zeitpunkt sind Fledermäuse noch mobil und befinden sich nicht im Winterschlaf,

so dass eine mögliche Umsiedlung oder „Ausfliegen“ als weniger kritisch zu bewerten sind. **Die Durchführung von Höhlenbesatzkontrollen vor Höhlenbaumrodung ist obligat (vgl. Maßnahme V 2).** Falls es zu Nachweisen von Fledermäusen kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben und gegeben falls weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Umsiedlung (zwingend in Absprache mit der Genehmigungsbehörde) ergriffen werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass ruhende Fledermäuse in ihren Quartieren gefährdet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unmittelbare Gefährdung von Individuen). Die Maßnahme ist durch versierte Fachleute auszuführen.

- V1c rodungsbedingt: Baumhöhlen- und Horstkontrolle: Vor der Rodung von Höhlenbäumen erfolgt, auch außerhalb der unter V1a und V1b genannten Ausschlusszeiten eine optische Kontrolle (z.B. mit Leiter und Endoskopkamera) oder alternativ die Durchführung von Ein- / Ausflugkontrollen im Hinblick auf einen Fledermausbesatz. Falls es zu Nachweisen von Lebensstätten geschützter Tierarten kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen (z.B. Umsiedlung) ergriffen werden. Die Maßnahme ist durch versierte Fachleute auszuführen.
- V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung: Falls eine Umsetzung des Rückbaus bzw. vorbereitende Maßnahmen innerhalb der in V1a und V1b genannten Ausschlusszeiten erfolgen soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a und 1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Rückbau-/Rodungsarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geschützte Tierarten kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahme ist durch versierte Fachleute auszuführen.
- V3 baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, nicht entsteht. Hierdurch wird vermieden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im unmittelbar angrenzenden Umfeld ausgelöst werden.
- V4 anlage-/baubedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen: Unnötige Lichtemissionen über die innerörtliche Beleuchtung hinaus und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten, wandernder Amphibienarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte

nur wenn nötig und in zielgerichteter Form erfolgen, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung ist zu verwenden. Ggf. ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Dies gilt ebenfalls für die zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche und des Gebäudes. Hier ist durch eine zeitliche Regulierung/Reduzierung der Außenbeleuchtung während der Nachtzeiten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) die Lichtemissionen erheblich zu reduzieren. Für die Maßnahme ist ein separates Beleuchtungskonzept zu erstellen, da für dessen Konzipierung die Detailplanung (geplante Beleuchtung) vorliegen muss.

- V5 anlage-/baubedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf). Da normkonkretisierende Maßstäbe fehlen, besteht bei der abschließenden Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Fachbehörde (UNB). Dieser Sachverhalt bzw. die Maßnahme ist gegebenenfalls in Absprache mit der UNB abzustimmen. Für die Maßnahme ist ein Vogelschlagschutzkonzept zu erarbeiten, da für dessen Konzipierung die Detailplanung (Ansichten Außenfassaden, Ansichten Glasflächen etc.) vorliegen muss.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von mindestens 19 Höhlenbäume sind für Baumhöhlen **bewohnende Vogel- und Fledermausarten** folgende Maßnahmen durchzuführen. In Anlehnung an MKUNLV (2013) wird bei Vögeln die Kompensation im Verhältnis 1:3 und bei Fledermäusen 1:5 (Verhältnis potenzielle Lebensstätte : Anzahl Kästen) empfohlen.

- A1 Höhlenbrüter: Um eine breite Auswahl an Höhlen, Halbhöhlen und Nischen anzubieten, sind verschiedene Vogelkästen in einer ausgewogenen Mischung an Bäumen zu installieren:
 - „Großraumnisthöhle 2GR oval“ der Firma Schwegler oder gleichwertig
 - „Nisthöhle 2 M“ der Firma Schwegler oder gleichwertig
 - „Halbhöhle 2HW“ der Firma Schwegler oder gleichwertig

- „Nischenbrüterhöhle 1N“ der Firma Schwegler oder gleichwertig
- „Eulenhöhle Nr. 5 mit Marderschutz der Firma Schwegler oder gleichwertig

Die Anbringung erfolgt in mindestens 3 m Höhe an Bestandsbäumen im Umfeld zum Plangebiet. Das Einflugloch sollte weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal. Auf freien An- und Abflug achten. Eine jährliche Funktionskontrolle und Säuberung sind durchzuführen. Dabei sind Mängel zu beheben bzw. nicht funktionsfähige Kästen 1:1 auszutauschen

A2 Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse: Um eine breite Auswahl an Bauhöhlen anzubieten, sind verschiedene Fledermauskästen in einer ausgewogenen Mischung an Bäumen zu installieren:

- „Fledermaushöhle 2F mit doppelter Vorderwand“ der Firma Schwegler oder gleichwertig
- „Kleinfledermaushöhle 3FN“ der Firma Schwegler oder gleichwertig
- „Fledermaus-Großraum-Flachkasten“ 3FF der Firma Schwegler oder gleichwertig
- „Fledermaus-Großraumhöhle 1FS“ der Firma Schwegler oder gleichwertig

Die Anbringung erfolgt in mindestens 3 m Höhe an (wenn möglich höher). Das Einflugloch sollte weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal. Auf freien An- und Abflug achten. Eine jährliche Funktionskontrolle und Säuberung sind durchzuführen. Dabei sind Mängel zu beheben bzw. nicht funktionsfähige Kästen 1:1 auszutauschen

6.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für einige Arten, die im Wirkraum vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl.

Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

6.2.1. Europäische Vogelarten

Eine Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Vogelschlag besteht grundsätzlich für alle im Gebiet/Umfeld vorkommende Vogelarten.

6.2.1.1. Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste, hierzu zählen planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten) im Wirkraum vorkommen, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essenziell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potenziellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden sind. Zudem ist die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung als gering einzustufen. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern kann auch für Nahrungsgäste ausgeschlossen werden. Eine anlagebedingte Gefährdung durch Vogelschlag wird durch die Verwendung von Vogelschutzglas vermieden (vgl. Maßnahme V5).

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für Gastvögel in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.1.2. Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich besitzt für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v.a. für solche Arten, die Gehölze besiedeln (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke) eine ökologische Funktion als Bruthabitat. Auf den Verlust (kleinflächig) von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen (Gärten, Königsforst). Weiterhin werden durch die Maßnahme A1 Vogelkästen im Umfeld installiert, die von ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten genutzt werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt für sämtliche ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine unmittelbare Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Vogelschlag kann durch die Vermeidungsmaßnahme V5 (Verbauung von Vogelschutzgläsern) mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation betroffener Arten sind nicht zu erwarten, da ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Es könnte lediglich zu einer Verdrängung betroffener Arten ins Umfeld kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum ohne Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erhalten. Daher sind keinesfalls erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel zu erwarten

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.2. Fledermäuse

Der Vorhabenbereich wird von Fledermäusen und hier vor allem der **Zwergfledermaus** und vereinzelt **Große/Kleine Bartfledermaus** (können akustisch nicht unterschieden werden) als Nahrungs- und Transferhabitat genutzt. Hinweise zu Vorkommen von (regelmäßig genutzten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Die folgende artenschutzrechtliche Betrachtung gilt stellvertretend auch für sämtliche Fledermausarten, die im Vorhabenbereich vorkommen und Baumstrukturen als Quartierstandorte nutzen.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Die nachgewiesenen Höhlenbäume kommen vor allem als sporadisch genutzte Zwischen- und Einzelquartiere in Frage. Deren Eignung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch eine mögliche Rodung der Biotopbäume kann es demnach zu einer unmittelbaren Gefährdung von Fledermäusen kommen. Durch die Rodung der Höhlenbäume außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeit (vgl. Maßnahme V1b) und die vorherige Kontrolle der zu rodenden Biotopbäume auf einen Fledermausbesatz hin, kann dies vermieden bzw. erheblich reduziert werden (vgl. Maßnahme V1c und V2).

Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner Spalten/Ritzen verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und daher auch nicht zu erkennen oder umsiedelbar wären. Durch die vorherigen Besatzkontrolle bzw. den Rodungszeitpunkt wird die Gefahr einer Tötung so weit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist.

Der baubedingte Verkehr wirkt nur über einen kurzen Zeitraum. Gefährdungen von Fledermäusen durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr lassen sich aufgrund der geringen Geschwindigkeiten < 30 km/h innerhalb des Vorhabenbereichs ausschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG treten somit nicht ein.

Störungstatbestand gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation)

Die durch das Bauvorhaben verlorengelassene Fläche besitzt aufgrund der begrenzten Biotopausstattung und ausreichender Jagdhabitats in der unmittelbaren Umgebung (Wohnbebauung, Königsforst) für Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum und ist somit nicht als Teilhabitat mit einer essenziellen Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzustufen. Lichtemissionen werden darüber hinaus im Vorhabenbereich durch die Maßnahme V4 (Vermeidung unnötiger Lichtemissionen) vermieden.

Selbst wenn einzelne Tiere vorhabenbedingt gestört würden, kann nicht von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgegangen werden, da diese auch im Umfeld geeignete Quartiere vorfinden. Zudem wechseln Fledermäuse regelmäßig ihre Quartiere und nutzen in der Regel einen Quartierverbund, so dass zu erwarten ist, dass betroffene Individuen weitere Quartiere (Einzelquartiere) im Umfeld besitzen. Eine populationsrelevante und somit erhebliche Störung der Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten somit nicht ein.

Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabenbedingt verlieren Fledermäuse potenzielle Baumquartiere. Hinweise auf Wochenstubenvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten demnach ein.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Auf den Verlust von mindestens 19 Biotopbäume können betroffene Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Spalten und Ritzen, die Fledermäusen als Einzel- / Zwischenquartier dienen können, finden sich an einer Vielzahl von Bäumen und Gebäuden im Umfeld vor. Daher ist zu erwarten, dass die ökologische Funktion von potenziellen und sporadisch genutzten Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Fledermäuse erfüllt. Zudem werden zahlreiche (rd. 95 Stück) Fledermauskästen im Umfeld an Bäumen montiert. Hierdurch wird der Verlust der Biotopbäume in ausreichendem Maße kompensiert (vgl. Maßnahme A2).

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG kann für Fledermäuse unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (potenziell) betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 4.1). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit: Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach

In der vorliegenden Vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind die Erkenntnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (BÜRO STRIX 2021) sowie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Höhlenbäume, Horste), die zwischen März und September 2021 durchgeführt wurden.

Für die vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Fledermaus- und Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.1).

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind obligat (vgl. Kap. 6.1):

- V1a rodungsbedingt: Bauausschlusszeiten - Vegetationseingriffe
- V1b rodungsbedingt: Bauausschlusszeiten – Höhlenbäume
- V1c rodungsbedingt: Baumhöhlen- und Horstkontrolle
- V2 Ökologische Baubegleitung
- V3 baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- V4 anlage-/baubedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen
- V5 anlage-/baubedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind obligat (vgl. Kap. 6.1)

- A1 Höhlenbrüter
- A2 Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 20.12.2021



BÜRO STRIX
Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Friedrich-Breuer-Straße 111
53225 Bonn



9. Ergänzende Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BÜRO STRIX (2021): Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach. Stand: 08.07.2021.
- FACHTAGUNG DER NATUR- UND UMWELTSCHUTZ-AKADEMIE NRW (2021): Fledermäuse in der Eingriffsplanung“. 02.12.2021
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 19 – 67 (2015).
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KAISER (2021): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER,(2010):Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, In Kraft getreten am 1.März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergisch Gladbach - Feuerwehr Bergisch Gladbach	
Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach. Hierzu sind die Inanspruchnahmen von Boden und Vegetation (Höhlenbäume) notwendig.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgelöst werden?	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v.a. Gebüsch- und Baumbrüter, Zwergfledermaus und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.